

NEWSLETTER



November 2025

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor](#)
- [1.2 Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung](#)
- [1.3 Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs](#)
- [1.4 Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern](#)

2 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [2.1 Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?](#)
- [2.2 E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden](#)

3 Umsatzsteuerzahler

- [3.1 „Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus](#)

4 Arbeitgeber

- [4.1 Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer](#)
- [4.2 Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich](#)
- [4.3 Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024](#)

5 Für alle Steuerpflichtigen

- [5.1 Ausgaben-/Einnahmenverlagerung im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich](#)

6 Für Vermieter

- [6.1 Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien](#)

7 Für Kapitalanleger

- [7.1 Freistellungsaufträge überprüfen](#)

8 Für Unternehmer

- 8.1 Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten nutzen
- 8.2 Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto- oder der Nettowert?
- 8.3 Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein
- 8.4 Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %
- 8.5 Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen die Umsatzgrenzen überwachen

9 Für GmbH-Geschäftsführer

- 9.1 Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2024

10 Für GmbH-Gesellschafter

- 10.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

11 Für Arbeitgeber

- 11.1 Lohnsteuerabzugsverfahren: Neuer Datenaustausch mit privaten Krankenversicherern ab 2026
- 11.2 Weihnachtsfeier 2025: Steuerliche Spielregeln beachten

12 Für Arbeitnehmer

- 12.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026

13 Abschließende Hinweise

- 13.1 Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen
- 13.2 Verzugszinsen
- 13.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2025

1.1 Steueränderungsgesetz 2025 liegt im Entwurf vor

Die Bundesregierung hat am 10.09.2025 das **Steueränderungsgesetz 2025** beschlossen. Hervorzuheben sind **die Anhebung der Entfernungspauschale** auf EUR 0,38 bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer, **die Senkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie** auf 7 % sowie bessere Rahmenbedingungen **für Ehrenamtliche und gemeinnützige Vereine**.

Entfernungspauschale: EUR 0,38 ab dem ersten gefahrenen Kilometer

Derzeitige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann **eine Entfernungspauschale** geltend gemacht werden. Diese ist für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit EUR 0,30** anzusetzen. **Ab dem 21. Kilometer** gilt eine erhöhte Pauschale von **EUR 0,38**.

Mit Wirkung **ab 2026** soll die Entfernungspauschale bereits **ab dem ersten gefahrenen Kilometer EUR 0,38** betragen.

Merke: Die (erhöhte) Entfernungspauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern allerdings nur dann aus, wenn sie zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (EUR 1.230 p. a.) überschreitet.

Beachten Sie: Mit der Aufhebung der zeitlichen Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerpflichtige **mit geringeren Einkünften** auch nach 2026 die Mobilitätsprämie erhalten.

7 % Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie

Die Bundesregierung möchte die Gastronomiebranche wirtschaftlich unterstützen. Daher soll die **Umsatzsteuer für Speisen** in der Gastronomie **ab dem 01.01.2026 auf 7 %** reduziert werden. **Für Getränke** soll es allerdings bei den **19 % Umsatzsteuer** bleiben.

Beachten Sie: Bei Speisen würde dann **die derzeitige** (mitunter streitanfällige) **Unterscheidung „Verzehr außer Haus“** (Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer) versus **„Verzehr im Haus“** (Restaurationsleistung mit 19 %) entfallen.

Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll **der Übungsleiterfreibetrag ab 2026 von EUR 3.000 auf EUR 3.300 angehoben** werden. **Die Ehrenamtspauschale** soll **von EUR 840 auf EUR 960 erhöht** werden.

Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf folgende **Änderungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit mit Wirkung ab 2026** vor:

- Die **Freigrenze** für den **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** soll **um EUR 5.000 auf EUR 50.000** angehoben werden.

Beachten Sie: Durch die Freigrenze werden Geschäftsbetriebe, die **nur geringe Umsätze** erwirtschaften, mit ihren Gewinnen **von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt**.

- Die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** soll für steuerbegünstigte Körperschaften **abgeschafft** werden, **deren Einnahmen nicht mehr als EUR 100.000 pro Jahr** betragen. Bisher liegt diese Freigrenze bei EUR 45.000.
- Auf **eine Sphärenzuordnung von Einnahmen** bei Körperschaften mit Einnahmen **bis zu EUR 50.000** soll **verzichtet werden**. Steuerpflichtige, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe, die bis zu EUR 50.000 einnehmen, müssen somit **keine Abgrenzung und Aufteilung** dahingehend vornehmen, ob diese Einnahmen **dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb** zuzuordnen sind.
- Bislang kann **der Bau und der Betrieb von Photovoltaikanlagen den Status der Gemeinnützigkeit gefährden**. Dies soll wie folgt geändert werden: „Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft **Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen** und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, **soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.**“
- **E-Sport** soll **als gemeinnützig** behandelt werden.

Beachten Sie: Unter E-Sport wird **der Wettkampf zwischen menschlichen Personen in Computer- und Videospielen** einschließlich mobiler und Virtual-Reality-Plattformen mithilfe von Eingabegeräten (Controller, Tastatur, Maus, Touchscreen etc.) verstanden.

Merke: Derzeit handelt es sich „nur“ um einen Regierungsentwurf. Der Bundestag und der Bundesrat müssen noch zustimmen.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2025, Regierungsentwurf vom 10.09.2025

1.2 Neues Schreiben zur Steuerermäßigung für eine energetische Gebäudesanierung

Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können unter den Voraussetzungen des § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Zu **den Anwendungsfragen** hatte das Bundesfinanzministerium bereits 2021 **ein Schreiben** veröffentlicht, das nun **in einer überarbeiteten Fassung** vorliegt.

In dem 33 Seiten umfassenden Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich klar, dass **auch eine Wohnflächenerweiterung begünstigt ist**. In der Rz. 3 heißt es: Wird im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäudes die Wohnfläche erweitert, können **auch die an der Erweiterung durchgeführten energetischen Maßnahmen** der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG unterfallen.

Als Beispiele nennt das Bundesfinanzministerium **eine Gaube, eine Dachgeschossaufstockung oder einen Anbau**.

Beachten Sie: Wie in der Vorfassung ist **eine Anlage** enthalten, die **typische vorbereitende Arbeiten und Umfeldmaßnahmen** aufführt. Diese können von der Steuerermäßigung umfasst sein, soweit sie im Zusammenhang mit einer den technischen Mindestanforderungen der ESanMV (= **Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung**) genügenden energetischen Maßnahme stehen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21.08.2025, Az. IV C 1 - S 2296-c/00004/018/050, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250572

1.3 Keine außergewöhnlichen Belastungen: Vermögensverlust wegen Trickbetrugs

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **Vermögensverluste aus einem Trickbetrug**, bei dem die Täter einem älteren Menschen am Telefon die Notlage eines nahen Angehörigen vortäuschen, **nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig** sind.

Sachverhalt

Eine 77 Jahre alte Rentnerin erhielt von einem vermeintlichen Rechtsanwalt einen Telefonanruf. Dieser gab an, ihre Tochter habe einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. Die drohende Untersuchungshaft könne durch Zahlung einer Kautions von EUR 50.000 vermieden werden. Daraufhin hob die Rentnerin den Betrag von ihrer Bank ab und übergab ihn einem Boten. Nachdem sie den Betrug durchschaut hatte, erstattete sie Strafanzeige. Das Verfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Täter nicht ermittelt werden konnten.

Den Vermögensverlust machte die Rentnerin in ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend – jedoch ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind die Aufwendungen **nicht außergewöhnlich**. Die Rentnerin ist Opfer einer Betrugsmasche geworden, die potenziell jeden treffen kann.

Zudem **fehlt es an der Zwangsläufigkeit**, die nach Ansicht des Finanzgerichts Münster wie folgt **zweistufig zu prüfen** ist:

- Eine Zwangsläufigkeit scheidet von vornherein aus, wenn sich **das Opfer durch strafbares oder sozialwidriges Verhalten** selbst erpressbar gemacht hat. Das lag **im Streitfall jedoch nicht vor**.
- Der zweite Schritt betrifft die Frage, ob **zumutbare Handlungsalternativen** vorlagen, die den Erpressungsversuch mit einiger Sicherheit wirkungslos gemacht hätten. Das Finanzgericht entschied, dass es der Rentnerin **objektiv zumutbar** gewesen wäre, zunächst **zu ihrer Tochter oder zur Polizei Kontakt aufzunehmen**. Selbst wenn die behauptete Verhaftung der Tochter gedroht hätte, wäre es zumutbar gewesen, den Betrag nicht zu zahlen, da eine den rechtsstaatlichen Vorschriften entsprechende Anordnung der Untersuchungshaft **in Deutschland keine Gefahr für Leib und Leben** darstellt.

Beachten Sie: Die Revision wurde zugelassen, da die steuerliche Behandlung von Betrugsopfern bei Schockanrufen viele Steuerpflichtige betrifft und **höchststrichtrich noch nicht geklärt ist**.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 02.09.2025, Az. 1 K 360/25 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250144

1.4 Nur eine Gebühr bei einheitlich erteilter verbindlicher Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr** für die Bearbeitung **einer verbindlichen Auskunft** erhoben werden kann, wenn die Auskunft **den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt** wird.

Sachverhalt

Acht Personen, die an einer Holdinggesellschaft beteiligt waren, planten eine Umstrukturierung. Sie baten das Finanzamt hierzu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft nach § 89 der Abgabenordnung (AO). Daraufhin erteilte das Finanzamt acht inhaltsgleiche Auskünfte und erließ acht Gebührenbescheide über je EUR 109.736 (gesetzliche Höchstgebühr) – jedoch zu Unrecht.

Der Bundesfinanzhof sah die Voraussetzungen des § 89 Abs. 3 S. 2 AO als erfüllt an. Dieser sieht vor, dass **nur eine Gebühr** zu erheben ist, wenn die verbindliche Auskunft **gegenüber mehreren Antragstellern einheitlich erteilt** wird. In diesem Fall sind **alle Antragsteller Gesamtschuldner** der Gebühr.

Beachten Sie: Dass **jedem Beteiligten ein entsprechender Bescheid** übermittelt wurde, ändert nichts daran, dass in der Sache **nur eine verbindliche Auskunft** vorliegt.

Quelle: BFH-Urteil vom 03.07.2025, Az. IV R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250007; BFH, PM Nr. 56/25 vom 04.09.2025

2 Freiberufler und Gewerbetreibende

2.1 Ist die Richtsatzsammlung eine geeignete Schätzungsmethode?

Bei einer Diskothek wurden **die Kassen für die Getränkeumsätze nicht ordnungsgemäß** geführt. Deshalb erfolgten **Hinzuschätzungen**, wobei auf **die Rohgewinnaufschlagsätze der amtlichen Richtsatzsammlung** des Bundesfinanzministeriums für **Gastronomiebetriebe** zurückgegriffen wurde. Diese Handhabung wurde nun **vom Bundesfinanzhof kritisiert**.

Eine **Diskothek ist kein Restaurant**, und da sich eine Diskothek **keiner** der in der amtlichen Richtsatzsammlung aufgeführten **Gewerbeklassen** zuordnen lässt, war **diese für die Hinzuschätzung nicht geeignet**.

Die Entscheidung ist aber auch aus anderen Gründen interessant: Danach ist **der innere Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum **äußeren Betriebsvergleich**, der sich auf statistische Durchschnittswerte der betreffenden Branchen stützt, grundsätzlich **als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen**.

Dies müssen das Finanzamt und das Finanzgericht bei **der Ausübung ihres Ermessens** berücksichtigen, auch wenn sie **bei der Wahl der Schätzungsmethoden grundsätzlich frei** sind.

Merke: Zudem hat sich der Bundesfinanzhof mit den Mindestanforderungen befasst, die Datensammlungen oder Datenbanken der Finanzverwaltung erfüllen müssen, wenn sie in einem Gerichtsverfahren berücksichtigt werden sollen. Und hier haben die Richter erhebliche Zweifel daran geäußert, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet.

Begründet wird dies mit der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten einerseits und dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte andererseits.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.06.2025, Az. X R 19/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250345; BFH, PM Nr. 60/25 vom 25.09.2025

2.2 E-Bilanz: Neues Datenschema und Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen mit Kontensalden

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.9)** als

amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter **www.estuer.de** zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2025** beginnen (Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026 verwendet werden.

Beachten Sie: Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2025 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2026.**

Unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden

Zum Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Umfang ausgedehnt: Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, ist der Inhalt der Bilanz und GuV jeweils **einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Ab 2028 kommen weitere Daten hinzu.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Taxonomien 6.9 hat das Bundesfinanzministerium nun **einige Hinweise zu den unverdichteten Kontennachweisen** gegeben. Nachfolgend sind einige Aspekte aufgeführt.

Die Verpflichtung gilt für die Kerntaxonomie, die Ergänzungstaxonomien und die Spezialtaxonomien. Sie gilt **für alle an die Finanzverwaltung übermittelbaren Bilanzarten** (z. B. Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz).

Handelt es sich um **eine Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft**, muss bei Übermittlung der Gesamthandsbilanz und auch bei ggf. erforderlichen **Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Kontennachweis** enthalten sein.

Der **Kontennachweis** muss **folgende Angaben enthalten:**

- Name der Position (zu der der Kontennachweis übermittelt wird),
- Kontonummer,
- Kontobeschreibung,
- Kontosaldo.

Ein unverdichteter Kontennachweis umfasst zumindest **alle Sachkonten der Buchführung** (Hauptbuch), die am Ende des Wirtschaftsjahres einen Saldo aufweisen. **Eine Verdichtung** einzelner Sachkonten zu Kontengruppen oder zu anderen Merkmalen **ist grundsätzlich nicht zulässig.**

Beachten Sie: Nur im Einzelfall kann eine **Zusammenführung von Konten** für die Übermittlung im Rahmen der E-Bilanz in Betracht kommen, sofern **keine wesentlichen Informationen verloren gehen** und der Inhalt weiterhin nachvollziehbar ist.

Eine zusätzliche Bereitstellung von Konten der Nebenbücher, z. B. der Personenkonten – Debitorenkonten (bei Forderungen) und Kreditorenkonten (bei Verbindlichkeiten) – muss nicht erfolgen. Ebenfalls sind **die einzelnen Geschäftsvorfälle und das Buchungsjournal des Jahres nicht zu übermitteln.**

Merke: Um Härtefälle zu vermeiden, wird es vom Bundesfinanzministerium für die Übermittlung mit der Taxonomie-Version 6.9 nicht beanstandet, wenn (vor allem wegen umfangreicher Softwareanpassungen bzw. der Umstellung bestimmter Praxisverfahren) die Bilanz und GuV ohne Kontennachweise nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

In diesem Fall sind die Kontennachweise auf anderem Weg einzureichen und die Gründe hierfür in der Taxonomieposition „Erläuterung, warum eine Übermittlung der Kontennachweise noch nicht möglich ist“ darzulegen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.06.2025, Az. IV C 6 - S 2133-b/00064/002/006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250458

3 Umsatzsteuerzahler

3.1 „Entnahme-Verkauf-Modell“ setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus

Ein **Verkauf von Unternehmensvermögen** unterliegt der Umsatzsteuer. Eine **Entnahme** kann hingegen **ohne Umsatzsteuer** bleiben, wenn **der Gegenstand ohne Vorsteuerabzug Unternehmensvermögen wurde**. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen gelten für dieses „**Entnahme-Verkauf-Modell**“ **aber strenge Voraussetzungen**.

Hintergrund: Wurde ein Wirtschaftsgut **ohne Vorsteuerabzug erworben** und **in das Unternehmensvermögen eingelegt**, kann es grundsätzlich **nicht umsatzsteuerbar entnommen** und **anschließend ohne Umsatzsteuer verkauft werden**. So hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2002 Folgendes festgestellt: Entnimmt der Steuerpflichtige den Pkw, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte, vor der Veräußerung seinem Unternehmen, ist es **unzulässig, die Entnahme zu besteuern**. Wenn der Steuerpflichtige den Pkw dann veräußert, ist diese Leistung **seinem privaten Bereich** zuzurechnen. Sie unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer. Zu den Voraussetzungen musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

Sachverhalt

Ein Unternehmer hatte einen Pkw und ein Wohnmobil aus seinem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt. Es erfolgte jeweils eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ohne Vorsteuerabzug. Aus den Reparaturaufwendungen wurde dann jedoch der Vorsteuerabzug geltend gemacht.

Später verkaufte der Unternehmer die Fahrzeuge ohne Umsatzsteuerausweis. Der Kaufvertrag für den Pkw datierte vom 22.10.2016 (Übergabe am 25.10.2016), der Kaufvertrag für das Wohnmobil vom 25.08.2018 (Übergabe am 29.08.2018). In der Buchhaltung wurde eine Entnahme des Pkw zum 25.10.2016 und eine Entnahme des Wohnmobils zum 25.08.2018 jeweils ohne Umsatzsteuer erfasst.

Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest. Wegen der engen zeitlichen Zusammenhänge liege weder für den Pkw noch für das Wohnmobil ein ausreichender Nachweis einer Entnahmehandlung vor. Die buchhalterische Erfassung allein genüge nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellte u. a. Folgendes heraus:

- Für eine vorherige **nicht umsatzsteuerbare Entnahme** bedarf es **objektiver Anhaltspunkte** und **einer gewissen Zeitspanne zwischen Entnahme und Verkauf**. Der Umstand, dass die Entnahme zeitlich mit der Lieferung **am gleichen Tag** erfolgt sein soll, spricht gegen eine Entnahme.

- Die nach außen erkennbare Entnahme eines Gegenstands aus dem unternehmerischen Bereich hat **zeitlich vor dem Verkauf zu erfolgen**, wobei es dabei zur erforderlichen **eindeutigen Abgrenzung** auf den Zeitpunkt des ersten Angebots zum Verkauf des Gegenstands bzw. **die erste Verkaufsbemühung** ankommt.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2025, Az. 5 K 15/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250507; BFH-Urteil vom 31.01.2002, Az. V R 61/96

4 Arbeitgeber

4.1 Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

Bei der Frage, ob die **Sachbezugsfreigrenze** des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von **EUR 50 pro Monat** überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten **anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen**. Auf die Anzahl der **vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an**, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen.

Somit erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich EUR 4.000 inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert. Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellt. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind **die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen**. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer EUR 80 ($\text{EUR } 4.000 / 50 \text{ Lizenzen}$) zu berücksichtigen wären, **mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre**.

Dem **widerspricht jedoch das Finanzgericht Niedersachsen**: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, **kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an**. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig **den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Mitarbeitern** zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit EUR 50 je Arbeitnehmer ($\text{EUR } 4.000 / 80 \text{ Arbeitnehmer}$). Da der Betrag **nicht die Freigrenze übersteigt**, ist er nicht zu versteuern.

Merke: Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vorgehalten wird.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 17.04.2024, Az. 3 K 10/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 249914

4.2 Auch mehrere kurzfristige Minijobs sind möglich

Mehrere **kurzfristige Minijobs** sind möglich, solange die **Grenzen von maximal drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr** eingehalten werden. Arbeitgeber müssen daher stets prüfen, ob **bereits andere kurzfristige Beschäftigungen** bestehen und **diese Zeiten korrekt zusammenrechnen**. Darauf hat jüngst die Minijob-Zentrale hingewiesen.

Die **Zeitgrenzen** stellen **gleichwertige Alternativen** dar, sodass die günstigere Variante gewählt werden kann.

Wie viel der Minijobber dabei **verdient**, spielt keine Rolle. Liegt **der monatliche Verdienst über EUR 556**, müssen Arbeitgeber jedoch zusätzlich prüfen, ob **die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt** wird.

Bei der **Zusammenrechnung** der Zeiträume mehrerer Jobs, die **anhand von Monaten beurteilt** wurden, sind (statt der drei Monate) 90 Kalendertage einzuhalten.

Beispiel

Eine Hausfrau arbeitet in der Gastronomie bei Arbeitgeber B. Dieser benötigt die Unterstützung im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. August. Es werden zwei Arbeitstage pro Woche vereinbart.

Im gleichen Kalenderjahr war diese Aushilfe bei einem anderen Arbeitgeber bereits im gesamten April und Mai Vollzeit von Montag bis Freitag beschäftigt (Arbeitgeber A).

Arbeitgeber A:

01.04 bis 31.05 = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 44 Arbeitstage

Arbeitgeber B:

01.07 bis 31.08 = zwei Monate (60 Kalendertage) oder 18 Arbeitstage

Ergebnis: Die Beschäftigung bei Arbeitgeber B ist als kurzfristige Beschäftigung zu bewerten. Denn sie überschreitet mit 62 Arbeitstagen den Höchstwert von 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht.

Das Überschreiten der Zeitdauer von drei Monaten (90 Kalendertage) ist hierbei nicht von Bedeutung.

Beachten Sie: Diese **und weitere Hinweise** der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter **www.iww.de/s14519**.

Quelle: Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 22.08.2025

4.3 Statistik der Lohnsteuer-Außenprüfungen für das Jahr 2024

Das Bundesfinanzministerium (Meldung vom 04.09.2025) hat **die Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau im Kalenderjahr 2024** veröffentlicht. Danach wurde ein Mehrergebnis **von EUR 826,9 Mio.** erzielt. 69.199 Betriebe wurden abschließend geprüft.

5 Für alle Steuerpflichtigen

5.1 Ausgaben-/Einnahmenverlagerung im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich

Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2026 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp: Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2025 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2026 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2025 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal EUR 1.200) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2026 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2025 z. B. wegen **Verlusten** aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

6 Für Vermieter

6.1 Steuerliche Überlegungen bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2025 besteht **bis zum 31.03.2026** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2025 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

Beachten Sie: Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Verbilligte Vermietung (unter Angehörigen)

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie: Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke: Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

7 Für Kapitalanleger

7.1 Freistellungsaufträge überprüfen

Der Sparer-Pauschbetrag (**EUR 1.000**; bei **zusammenveranlagten Ehegatten** sind es **EUR 2.000**) wird von den Banken nur berücksichtigt, wenn **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint.

8 Für Unternehmer

8.1 Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten nutzen

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) sind **über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben**, sodass sich die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht sofort, sondern **nur über die Abschreibung gewinnmindernd** auswirken – und hier **gibt es Gestaltungsmöglichkeiten**.

Durch das **Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm** zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (BGBl I 2025, Nr. 161) ist **die degressive Abschreibung wieder möglich**. Zudem wurde eine „Super-Abschreibung“ für Elektrofahrzeuge eingeführt.

Degressive Abschreibung

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt** worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung wählen**. Der **anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen **und 30 % nicht übersteigen**.

Beachten Sie: Die **degressive Abschreibung** wurde zur Unterstützung der Wirtschaft **während der Coronapandemie zeitlich befristet eingeführt** und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, **die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde **hier auf 20 % (höchstens das Zweifache** der linearen Abschreibung) festgelegt.

Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Bei **Elektrofahrzeugen** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören **und nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft** worden sind, kann **eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen** genutzt werden.

Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Und danach: **im ersten** darauffolgenden Jahr 10 %, **im zweiten und dritten** darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, **im vierten** darauffolgenden Jahr 3 % und **im fünften** darauffolgenden Jahr dann 2 %.

Merke: Diese Abschreibungsmöglichkeit ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige keine Sonderabschreibungen für das Wirtschaftsgut in Anspruch genommen hat.

Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz

Unter den Voraussetzungen des § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) können für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens **zusätzlich zur regulären Abschreibung Sonderabschreibungen** geltend gemacht werden. Dafür sind **zwei Voraussetzungen** zu erfüllen:

- Der Betrieb darf **im Jahr vor der Anschaffung oder Herstellung** des Wirtschaftsguts **einen Gewinn von maximal EUR 200.000** erzielt haben und
- das Wirtschaftsgut muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem folgenden Wirtschaftsjahr **vermietet** oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs **ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden** (private Mitbenutzung maximal 10 %).

Werden die Voraussetzungen erfüllt, kann **im Jahr der Anschaffung oder Herstellung** des Wirtschaftsguts **und in den vier Folgejahren** eine Sonderabschreibung von **bis zu 40 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden. Das Besondere: **Die 40 % können beliebig verteilt werden**. Es müssen weder in jedem Jahr Sonderabschreibungen vorgenommen werden **noch muss der Höchstbetrag von 40 % vollständig genutzt werden**.

Beachten Sie: Wurde das Wirtschaftsgut **vor dem 01.01.2024** angeschafft oder hergestellt, **reduziert sich die Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG **auf maximal 20 %**.

8.2 Geschenke an Geschäftsfreunde: Zählt der Brutto oder der Nettowert?

Geschenke an Geschäftsfreunde erfolgen **oft zum Jahresende**. Die Aufwendungen hierfür sind **nur abziehbar**, wenn die Summe der Geschenke **pro Jahr und Geschäftsfreund maximal EUR 50** beträgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Wird **dieser Grenzwert überschritten**, sind **die gesamten Aufwendungen** – nicht nur der EUR 50 überschreitende Betrag – **steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben**. Es stellt sich hier die Frage, ob **der Brutto- oder der Nettowert** relevant ist.

Beispiel

Die A-GmbH möchte dem langjährigen Geschäftsfreund B ein kleines Weihnachtsgeschenk im Wert von EUR 59 (inkl. 19 % Umsatzsteuer) machen. Ein weiteres Geschenk hat B von der A-GmbH in 2025 nicht erhalten.

Bei dem Grenzwert von EUR 50 kommt es darauf an, ob **das schenkende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung = Bruttowert; mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug = Nettowert).

Da die **A-GmbH zum Vorsteuerabzug** berechtigt ist, zählt also **der Nettowert**. Da dieser EUR 49,58 ($\text{EUR } 59 / 1,19$) beträgt, ist **ein Betriebsausgabenabzug grundsätzlich möglich**.

Beachten Sie: Liegt **der Nettowert** bei **einem vorsteuerabzugsberechtigten Schenker über EUR 50**, **scheidet der Vorsteuerabzug aus**. Somit ist im Ergebnis der gesamte Bruttowert nicht als Betriebsausgabe abziehbar (§ 15 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz).

8.3 Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**.

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere Verfahren**:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.

- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

8.4 Künstlersozialabgabe sinkt auf 4,9 %

Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird **in 2026 bei 4,9 %** liegen und damit im Vergleich zu 2025 leicht sinken (5,0 %).

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die **Künstler und Publizisten** tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert **durch einen Bundeszuschuss (20 %)** und durch **die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how **den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt** fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen. Weitere **Informationen zur Abgabepflicht und -freiheit** erhalten Sie unter **www.kuenstlersozialkasse.de**.

8.5 Umsatzsteuer: Kleinunternehmer müssen die Umsatzgrenzen überwachen

Ein von einem im Inland ansässigen Unternehmer bewirkter steuerbarer Umsatz ist **umsatzsteuerfrei**, wenn der Gesamtumsatz **im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 25.000** nicht überschritten hat und **im laufenden Kalenderjahr EUR 100.000** nicht überschreitet (**Kleinunternehmerregelung** nach § 19 Umsatzsteuergesetz).

Kleinunternehmer müssen **die Umsätze unterjährig überwachen**. Denn wird **die EUR 100.000 - Grenze überschritten**, tritt für diesen Umsatz und alle weiteren Umsätze **die Steuerpflicht** ein. Durch den Wechsel zur Regelbesteuerung besteht dann für die Eingangsbezüge auch **ein Vorsteuerabzugsrecht**.

9 Für GmbH Geschäftsführer

9.1 Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2024

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss 2024 somit der 31.12.2025**.

10 Für GmbH Gesellschafter

10.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen sollten auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende

Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich, wie vereinbart, durchgeführt werden.

11 Für Arbeitgeber

11.1 Lohnsteuerabzugsverfahren: Neuer Datenaustausch mit privaten Krankenversicherern ab 2026

Um den bürokratischen Aufwand bei der steuerlichen Behandlung **der Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung** zu reduzieren, wird **ab 2026 ein umfassender elektronischer Datenaustausch** eingeführt – und zwar zwischen **privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen**, dem **Bundeszentralamt für Steuern** und den **Arbeitgebern**.

Das **Bundesfinanzministerium** (Schreiben vom 03.06.2025, Az. IV C 5 - S 2363/00047/004/136) hat zu dem Verfahren **ausführlich Stellung** bezogen. Nachfolgend werden einige ausgewählte Punkte vorgestellt:

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber die Beiträge der privaten Kranken- und Pflegeversicherung **in der Höhe** berücksichtigen, in der sie **in den ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)** angegeben sind. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nicht verlangen, dass er die Beiträge **in einer anderen Höhe** berücksichtigt als der, die in den ELStAM angegeben ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine **durch das Versicherungsunternehmen ausgestellte (Papier-)Bescheinigung** vorlegt und dort eine andere Höhe angegeben ist. In diesem Fall muss sich der Arbeitnehmer an sein Versicherungsunternehmen wenden, da **nur dieses eine Korrektur der Datenübermittlung** vornehmen kann.

Beachten Sie: Legt der Arbeitnehmer jedoch eine **vom Finanzamt ausgestellte Papierbescheinigung zum Lohnsteuerabzug** vor, muss der Arbeitgeber die dort angegebenen Lohnsteuerabzugsmerkmale **anwenden**.

Widerspruchsrecht

Versicherungsnehmer können der Datenübermittlung gegenüber dem Versicherungsunternehmen **widersprechen**. Die infolge des Widerspruchs **von der Datenübermittlung ausgeschlossenen Beiträge**, Vertragsbestandteile etc. können **bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht berücksichtigt werden**. Dem Arbeitgeber werden die genannten Daten insoweit auch **nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt**. Ersatzweise vorgelegte **(Papier-)Bescheinigungen** des Versicherungsunternehmens infolge eines Widerspruchs **darf der Arbeitgeber nicht berücksichtigen**.

Ersatzverfahren

Das Bundesfinanzministerium gestattet **für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ein Ersatzverfahren**. Das heißt: Können Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung **aus technischen Gründen nicht bzw. nur fehlerhaft als Lohnsteuerabzugsmerkmale** gebildet werden, darf der Arbeitgeber dem Lohnsteuerabzug **eine vom Versicherungsunternehmen in Papierform** für das Kalenderjahr ausgestellte Ersatzbescheinigung zugrunde legen.

Beachten Sie: Das Ersatzverfahren ist **bei einem Widerspruch** des Versicherungsnehmers **nicht anzuwenden**.

Praxistipp: Das Lohnbüro sollte sich mit den neuen Anforderungen zeitnah beschäftigen. Zudem ist zu beachten, dass die bisherige Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung ab 2026 nicht mehr zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu auch: BMF vom 14.08.2025, Az. IV C 5 - S 2367/00012/004/033).

11.2 Weihnachtsfeier 2025: Steuerliche Spielregeln beachten

Damit sich bei der anstehenden Weihnachtsfeier 2025 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind einige **wichtige Aspekte** zu beachten.

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (**z. B. Weihnachtsfeier**) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Freibetrag von EUR 110 nicht übersteigt**. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Merke: Wird der Freibetrag bei einer Betriebsveranstaltung überschritten, gilt der darüber hinausgehende Betrag als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Der Arbeitgeber kann diesen Betrag aber stattdessen auch mit 25 % pauschal versteuern. Im Fall der Pauschalierung fallen dann keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

12 Für Arbeitnehmer

12.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Pauschbetrag von EUR 1.230** liegen werden, sollten ausstehende Aufwendungen (z. B. für Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2026 verschoben werden.

Spätestens zum Jahresende 2025 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien** und **begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von EUR 50) oder **der Rabattfreibetrag von EUR 1.080 (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

13 Abschließende Hinweise

13.1 Inhalte anonymer Anzeigen muss das Finanzamt grundsätzlich nicht offenlegen

Ein Steuerpflichtiger hat grundsätzlich **keinen Anspruch auf Preisgabe einer anonym beim Finanzamt eingegangenen Anzeige**, die ihm steuerliches Fehlverhalten vorwirft. Der **datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch** vermittelt insoweit **keine weitergehenden Rechte**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Das Finanzamt nahm eine anonyme Anzeige zum Anlass, um bei einem Gastronomiebetrieb (Klägerin) eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten wurde hierbei nicht festgestellt.

Im Nachgang beantragte die Klägerin Einsicht in die für sie geführten Steuerakten. Zudem begehrte sie Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Damit wollte die Klägerin Kenntnis vom Inhalt der Anzeige erhalten, um auf diese Weise Rückschlüsse auf die Person des Anzeigeerstatters ziehen zu können.

Das Finanzamt lehnte die Anträge ab – und auch die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg sowie die Revision beim Bundesfinanzhof blieben erfolglos.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass einem Steuerpflichtigen **keine Einsicht in eine in den Steuerakten befindliche anonyme Anzeige** zu gewähren ist, wenn **das Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigeerstatters und der Finanzbehörde **höher zu gewichten** ist als das Offenbarungsinteresse des von der Anzeige Betroffenen. Hiervon ist im Regelfall auszugehen, es sei denn, der Steuerpflichtige würde (was im Streitfall nicht in Betracht zu ziehen war) infolge der Anzeige **einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung** ausgesetzt.

Dem von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Auskunft über den Inhalt der anonymen Anzeige **nach Art. 15 DSGVO** erteilte der Bundesfinanzhof **ebenfalls eine Absage**.

Merke: Zwar beinhaltet eine solche Anzeige regelmäßig personenbezogene Daten, über die die Behörde grundsätzlich Auskunft erteilen muss. Allerdings wird der Anspruch nach § 32c Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung beschränkt, da durch die Preisgabe des Inhalts der Anzeige die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) gefährdet werden könnte. Darüber hinaus verbietet der Identitätsschutz des Anzeigeerstatters eine Auskunftserteilung.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.07.2025, Az. IX R 25/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250347; BFH, PM Nr. 58/25 vom 25.09.2025

13.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2025 beträgt **1,27 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,27 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	2,27 %

vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	3,37 %
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 %
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %

13.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2025

Im Monat November 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2025
- **Gewerbesteuerzahler**: 17.11.2025
- **Grundsteuerzahler**: 17.11.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.11.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.11.2025 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2025 am 26.11.2025**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599